

---

## **Bericht der Verschmelzung (Verschmelzungsbericht)**

### **A. Beteiligte Verbände**

#### **Leichtathletik-Verband Rheinland e.V.**

Rheinau 11, 56075 Koblenz-Oberwerth

(Amtsgerichts Koblenz, VR Nr.: 994)

*(nachfolgend als „übernehmender Verband“ bezeichnet)*

und

#### **Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V.**

Rheinallee 1, 55116 Mainz

(Amtsgerichts Mainz, VR Nr.: 1658)

*(nachfolgend als "übertragender Verband" bezeichnet)*

### **B. Einleitung**

Gemäß § 8 des UmwG (Umwandlungsgesetzes) haben die Vertretungsorgane jedes an einer Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers einen schriftlichen Verschmelzungsbericht zu erstatten, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf im Einzelnen und die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Entsprechend § 8 Abs. 1 UmwG wird ein gemeinsamer Verschmelzungsbericht erstellt.

---

Ziel und Zweck des § 8 Abs. 1 UmwG mit der dort vorgesehenen Berichtspflicht ist es, die strukturelle, organisatorische und momentane Situation des Leichtathletik-Verband Rheinland e.V. und des Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V. darzustellen und die wesentlichen Argumente aufzuführen, die für eine Verschmelzung sprechen. Außerdem wird ein Überblick über die finanzielle Situation beider Verbände gegeben und der Weg aufgezeigt, wie die Verschmelzung durchgeführt werden soll, damit das einzelne Mitglied in der Lage ist, die Tragweite und die Auswirkungen einer solchen Verschmelzung überblicken zu können und dementsprechend sachgerecht abstimmen kann.

## **I. Übersicht der beteiligten Verbände**

### 1. Geschichte des übernehmenden Verbands

Der Leichtathletik-Verband Rheinland wurde am 16. Juli 1949 im Brauhaus in Koblenz von 26 Vereinsvertretern gegründet. Er feiert im Jahr 2024 seinen 75. Geburtstag. Sein erster Präsident war Franz Schmoll aus Andernach. Die längste Präsidentschaft hatte Walfried Heinz aus Konz von 1978 bis 1999 und war auch Träger des Hanns-Braun-Gedächtnispreises des DLV. Der Verband versteht sich als Dienstleister für seine Vereine im Leistungs- und Breitensport vom Kind bis zu den Senioren. Die Aus- und Fortbildung von Trainern und Kampfrichtern stellt eine wichtige Säule des Verbandes dar. Gemeinsam mit dem Deutschen Leichtathletik-Verband wurden ?? Deutschen Meisterschaften im Rheinland durchgeführt. Über viele Jahrzehnte hinweg war der Leichtathletik-Verband Rheinland teil der Vereinigung Pokal der Freundschaft. Hier fanden Vergleichskämpfe in verschiedenen Altersklassen gegen internationale Sportverbände wie z.B. Süd-Niederlande, Teile von Belgien und Frankreich sowie Luxemburg und aus Deutschland der Pfalz und dem Saarland statt. Die Nachwuchsförderung in Verbandskadern war und ist dem Verband stets ein wichtiges Anliegen bereits ab der Altersklasse U14. Der Breitensport mit dem Bereich der stadionfernen Laufveranstaltungen ist im Leichtathletik-Verband Rheinland stark ausgeprägt. Zum Jahreswechsel 2016 – 2017 wechselte der Verband aus dem Westdeutschen Verbund in den Süddeutschen Verband und ist seitdem in einem Regionalverband mit den Kollegen aus der Pfalz und Rheinhessen, mit denen in der Arbeitsgemeinschaft der Leichtathletik-Verbände in

---

Rheinland-Pfalz in der Hauptsache Themen zum Leistungssport und zur Organisation von Rheinland-Pfalz Meisterschaften besprochen werden.

## 2. Satzungszweck, Mitgliederzahl und Vertretung des übernehmenden Verbandes

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des übernehmenden Verbandes ist der satzungsmäßige Zweck, die Förderung des Sports.

Derzeit hat der übernehmende Verband 26027 Mitglieder in 331 Mitgliedsvereinen.

Die laufenden Verbandsgeschäfte führt das Präsidium. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen, dem Vizepräsidenten Sport sowie dem Geschäftsführer. Diese sind derzeit:

1. Präsident: Herr Klaus Lotz
2. Vizepräsident: Herr Stefan Kölsch
3. Vizepräsident Finanzen: Herr Kai Mader
4. Vizepräsident Sport: Herr Klaus-Dieter Welker
5. Geschäftsführer: Herr Achim Bersch

Die aufgeführten Präsidiumsmitglieder können jeweils zu zweit den Verband vertreten.

## 3. Geschichte des übertragenden Verbandes

Der Leichtathletik-Verband Rheinhessen wurde 1949 als einer von drei Leichtathletikverbänden in Rheinland-Pfalz in Mainz gegründet. Neben Kurt Neumann, Alzey, Herrmann Schneider, Mz-Bretzenheim (Vorsitzender 1950-55) und Heinrich Eimer (Vorsitzender 1956-58) gehörte auch die wohl wichtigste Persönlichkeit in der Geschichte des Verbandes Wilhelm (Willi) „Ben“ Oehlenschläger als Jugendwart zum Kreis der Gründungsmitglieder. Er übernahm den Verbandsvorsitz 1958 nach dem Tod von Heinrich Eimer und führte den LV Rheinhessen 20 Jahre sportlich sehr erfolgreich und finanziell konsolidiert, bis er 1978 auf dem Verbandstag in Oppenheim mit 64 Jahren an seinen Wunschnachfolger Alfred Reinhart (Vorsitzender bis 1991) übergab.

---

Die bis heute andauernden sportlichen Erfolge des LV Rheinhessen, insbesondere auch auf internationaler Ebene, sind untrennbar mit der Gründung des Sportinstitutes der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz Ende der 1950er Jahre und der Fähigkeit der Vorsitzenden Oehlenschläger und Reinhart verbunden, mit ihrer Art der Verbandsführung sowohl den Anforderungen des Hochleistungssportes, als auch den Notwendigkeiten des allgemeinen Wettkampf- und Breitensportes gerecht werden zu können. Willi „Ben“ Oehlenschläger wurde 1978 für seine besonderen Leistungen und außerordentlichen Verdienste in der Führung der deutschen Leichtathletik mit dem Hans-Braun-Wanderpreis ausgezeichnet. Reinhart wurde im Jahr 2000 für seine besonderen Leistungen für die Förderung der Leichtathletik innerhalb und außerhalb des DLV mit dem Carl-Diem-Schild (heute: DLV-Ehrenschild) geehrt.

1991 übernahm Hans-Jörg Riederer (Carl-Diem-Schild 2001), Laubenheim, die Verbandsführung, da sich bereits beim Verbandstag 1990 in Heidesheim kein anderer Kandidat bereit erklärte die Rhein Hessische Leichtathletik zu führen und das bisherige Präsidium um Alfred Reinhart, Jupp Vahle (Carl-Diem-Schild 1997), Hans Schaumburg und Helga Brutscher angekündigt hatte nach einer Übergangsphase von einem Jahr endgültig nicht mehr zur Wahl zu stehen. Riederer übergab dann 2007 an Paul Blaschke (Hans-Braun-Wanderpreis 2019, für besondere Leistungen und außerordentliche Verdienste in der Führung der deutschen Leichtathletik), der den Verband auch durch die Corona-Jahre führte.

Neben den vielen Spitzensportlern, die für rheinhessische Vereine große sportliche Erfolge feiern konnten, brachte der LV Rheinhessen seit 1949 auch einige wichtige Funktionäre hervor, die nach ihrer sportlichen Laufbahn, nicht nur den Wettkampfbetrieb im Bereich des LV Rheinhessen bis hin zu Deutsche Meisterschaften und Länderkämpfen organisierten und durchführten, sondern darüber hinaus auch wichtige Ämter beim DLV übernahmen und bei nationalen und internationalen Veranstaltungen zum Einsatz kamen. Stellvertretend seien hier Karl Saul, Worms/Mainz, als Chefansager des DLV u.a. bei der EM 1986, Manfred Gein, Heidesheim, DLV-Kampfrichterwart 1981-89, DLV-Wettkampfwart 1989-91, Josef „Jupp“ Vahle, Mainz, DLV Kampfrichterwart ab 1989 bis 2007 und Paul Blaschke, aktuell Mitglied der DLV Anti-Doping-Kommission und Präsident des Süddeutschen Leichtathletik-Verbandes genannt.

---

#### 4. Satzungszweck, Mitgliederzahl und Vertretung des übertragenden Verbandes

Gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung des übertragenden Verbandes ist der satzungsmäßige Zweck, die Förderung des Sports.

Derzeit hat der übertragende Verband 6050 Mitglieder in 70 Mitgliedsvereinen.

Die laufenden Verbandsgeschäfte führt das Präsidium. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Vizepräsidenten Finanzen. Diese sind derzeit:

1. Präsident: Herr Jens Harrendorf
2. Vizepräsident: Herr Heinz-Günter Zimmer
3. Vizepräsidentin Finanzen: Frau Corinna Tentrup-Tiedje

Die aufgeführten Präsidiumsmitglieder können jeweils zu zweit den Verband vertreten

#### **II. Vorhaben**

Der Leichtathletik-Verband Rheinland e.V. und der Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V. wollen miteinander verschmelzen und in Zukunft als einheitlicher Verband auftreten. Hierzu soll der Leichtathletik-Verband Rheinland e.V. als übernehmender Verband und der Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V. als übertragender Verband verschmolzen werden.

Es fanden bereits eine gemeinsame Informationsveranstaltung statt, bei der die jeweiligen Präsidiumsmitglieder die Anwesenden über die Beweggründe, die zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen den beiden Verbänden führten, ausführlich informierten sowie über die Folgen einer Verschmelzung in Kenntnis gesetzt haben.

#### **C. Verschmelzung**

Wenn zwei Verbände verschmelzen wollen, gibt es aus vereinsrechtlicher Sicht zwei Varianten einer Verschmelzung.

---

Man unterscheidet hier zwischen einer **Verschmelzung durch Neubildung** und einer **Verschmelzung durch Aufnahme**.

Neben diesen zwei Hauptvarianten gibt es noch weitere Verschmelzungsunterarten.

### **I. Verschmelzung durch Neubildung**

Die Verschmelzung durch Neubildung ist dadurch gekennzeichnet, dass ein vollkommen neuer gemeinnütziger Verband gegründet und ins Vereinsregister eingetragen wird.

Die an der Verschmelzung beteiligten Verbände übertragen ihre sämtlichen Vermögensgegenstände auf den neu zu gründenden Verband. Die Übertragung der Vermögensgegenstände erfolgt durch einzelne individuelle Vermögensübertragungen, in der Regel durch Schenkungen oder Kaufverträge oder durch Gesamtübertragung nach Umwandlungsgesetz.

### **II. Verschmelzung durch Aufnahme**

Die Verschmelzung durch Aufnahme ist dadurch gekennzeichnet, dass das Vermögen eines Verbandes oder mehrerer Verbände auf einen anderen, bereits existierenden Verband übertragen wird.

Durch diese Art der Verschmelzung erlangt der aufzunehmende Verband einen Vermögens- und Mitgliederzuwachs. Der übertragende Verband wird am Ende des Verschmelzungsprozesses aus dem Vereinsregister gelöscht.

### **III. Gewählte Verschmelzungsart**

Für den vorliegenden Sachverhalt ist es aufgrund rechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Sicht sinnvoll, eine Verschmelzung durch Aufnahme herbeizuführen.

### **IV. Allgemeine Folgen einer Verschmelzung**

Sobald die Verschmelzung beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen ist, entstehen folgende Rechtswirkungen der Verschmelzung:

- 
- Sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Verbandes, gleich ob Aktiv- oder Passivvermögen stehen dem übernehmenden Verband zu.
  - Sämtliche bestehenden Verträge des übertragenden Verbandes berechtigen und verpflichten nunmehr den übernehmenden Verband;
  - Die Arbeitsverhältnisse zwischen dem übertragenden Verband und den bei diesem beschäftigten Arbeitnehmer werden unverändert nunmehr zwischen dem übernehmenden Verband und den jeweiligen Arbeitnehmern weitergeführt.
  - Die Mitglieder des übertragenden Verbandes werden ohne spezielles Verfahren, automatisch Mitglieder des übernehmenden Verbandes. Folglich müssen die einzelnen Mitglieder ihren Beitritt nicht gesondert erklären.

#### **V. Argumente und Ziele der Verschmelzung**

Durch die flächendeckenden einheitlichen Strukturen entsteht mehr Flexibilität für die Mitglieder.

Durch die Verschmelzung kann der Einsatz der vorhandenen Beschäftigten, Übungsleiter und Ehrenamtlichen optimiert werden. Ferner geht mit der Verschmelzung eine Vereinfachung der Verbandsverwaltung umher sowie eine Entlastung der ehrenamtlich engagierten Mitglieder.

Ziel der angestrebten Verschmelzung ist es, die Kräfte, Ressourcen und Gegebenheiten der beteiligten Verbände zu bündeln, um so den Mitgliedern eine noch attraktivere Verbandsarbeit und zusätzliche Angebote und Chancen bieten zu können.

Ferner stellt die Verschmelzung den beteiligten Verbänden die Chance dar, einen ganzheitlichen Verband zu etablieren.

Durch eine Verschmelzung bieten sich neue Chancen für den neuen Verband.

Unter anderem ist eine noch durchsetzungsfähigere und organsiertere Interessenvertretung des Verbandes gegenüber sämtlichen Institutionen, öffentlichen Einrichtungen, Städte und Gemeinden möglich.

---

Schließlich können durch die Verschmelzung die Kräfte der beteiligten Verbände gebündelt werden, was sich positiv auf die Qualität der Verbandsarbeit sowie die Zukunftsorientierung bzw. Zukunftsausrichtung des Verbandes auswirkt.

Durch die Verschmelzung der Verbände wird eine Interessenvertretung für alle begeisterten Leichtathleten im Rheinland und Rheinhessen jeden Alters entstehen und eine Heimat für Wettkampfsportler, Leistungsträger und Breitensportler und Menschen, die aus Gründen der gesundheitlichen Rehabilitation Sport betreiben.

#### **D. Rechtsfolgen der Verschmelzung**

Durch eine Verschmelzung treten bestimmte Rechtsfolgen ein. Für eine bessere Darstellung wird zunächst die Ist-Situation der beiden Verbände dargestellt und anschließend aufgezeigt, welche konkreten Änderungen die beabsichtigte Verschmelzung mit sich bringen wird.

##### **I. Allgemeines**

Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme erlangt der aufzunehmende Verband einen Vermögens-, Rechte- und Mitgliederzuwachs. Unter dem Vermögen versteht man sämtliche Vermögenswerte, hierunter fallen also alle Aktivvermögen sowie Passivvermögen. Unter Rechte fallen alle Forderungen und Verbindlichkeiten.

Ob ein angemessener Ausgleich für das gewissermaßen verlorene Verbandsvermögen des übertragenden Verbandes den Mitgliedern des übertragenden Verbandes gewährt werden muss, ist im Fall einer Verschmelzung von gemeinnützigen Verbänden nicht von Bedeutung, weil die Mitglieder eines gemeinnützigen Verbandes am Vermögen nicht beteiligt sind.

Um diese Rechtsfolgen besser einschätzen zu können, wird die finanzielle Ist-Situation beider Verbände dargestellt.

##### **II. Finanzielle Situation des übernehmenden Verbandes**



---

Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse des übernehmenden Verbandes für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie ein Zwischenjahresabschluss zum 30.06.2024 zugrunde gelegt.

Die finanzielle Lage des übernehmenden Verbandes stellt sich wie folgt dar:

Der LV-Rheinland hat seit Jahrzehnten einen ausgeglichenen Haushalt. Erlangte Überschüsse wurden in den Folgejahren stets in den Sport reinvestiert. Ständig steigende Kosten, sei es Personal- oder Sachkosten lassen keine Zukunftsplanung auf sicherer Basis zu, da die Zuschüsse der öffentlichen Hand seit vielen Jahren stagnieren und in Wahrheit eine jährliche Kürzung des Verbandsetats bedeutet. Nur mit immenser Anstrengung verbundene Aktivitäten im wirtschaftlichen Geschäftsbereich und mit Hilfe einiger Sponsoren ist die Sportorganisation insbesondere im Leistungssport aufrecht zu erhalten. Der Verband bemüht sich seit Jahren Rücklagen zu bilden die bis dato ca. 20 T€ betragen. Das ist nicht was sich ein gesunder Verband wünscht oder den Empfehlungen des Steuerberaters entspricht. Von dieser Seite wäre das dreifache der monatlichen Personal- und Sachkosten (ca 80 T€) notwendig, um vollständige Handlungsfähigkeit darzustellen. Ab dem Haushaltsjahr 2025 muss sich der Verband hierauf einstellen und auch auf höhere Mitgliederbeiträge hinwirken. Aber in erster Linie kommt es auf die Zuschüsse des Landes an, die sich an den tatsächlichen finanziellen Bedürfnissen eines leistungsorientierten, leichtathletischen Sportverbandes in Rheinland-Pfalz ausgerichtet werden muss.

### **III. Finanzielle Situation des übertragenden Verbandes**

Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse des übertragenden Verbandes für die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie ein Zwischenjahresabschluss zum 30.06.2024 zugrunde gelegt.

Die finanzielle Lage des übertragenden Verbandes stellt sich wie folgt dar:

Der LV Rheinhessen hatte bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt. Danach mussten zunehmend Rücklagen aufgebraucht werden. Die Gründe sind zum einen geringere Einnahmen aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen bedingt durch Corona (6.543 Mitglieder in

---

2020 auf 6.050 in 2023) und zum anderen höhere Ausgaben im Leistungssport seit 2021, die nur teilweise durch Zuschüsse des Landes gedeckt werden.

Der Verband muss sich auf diese verändernden Bedingungen einstellen durch Erhöhung der kritischen Masse, d.h. Verschmelzung mit dem größeren Rheinland sowie durch gemeinsame intensive Verhandlungen mit der Landesregierung zur Sicherung eines leistungsorientierten, leichtathletischen Sportverbandes in Rheinland-Pfalz.

#### **IV. Sonstige Vertragsverhältnisse**

Ferner gehen auch sämtliche Vertragsverhältnisse vom übertragenden Verband auf den übernehmenden Verband mit den entsprechenden Rechten und Pflichten über. Diese sind insbesondere:

- Mietverträge
- Versicherungsverträge
- Sponsoringverträge
- Kooperationsverträge

#### **V. Parallelen und Unterschiede der beteiligten Verbände**

##### **1. Verbandsstruktur**

Die an der Verschmelzung beteiligten Verbände weisen in ihrem Aufbau und in ihrer Struktur einige Schnittmengen, aber auch diverse Unterschiede auf.

Auch die Tatsache, dass die beteiligten Verbände ähnliche bzw. gleiche Zwecke verfolgen lässt eine Verschmelzung als sinnvoll erachten.

Sämtliche Organe des übernehmenden Verbandes sind in § 6 der Satzung aufgezählt. Diese sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Verbandsrat
- die Kassenprüfer
- der Verbandsrechtsausschuss.

---

Der übertragende Verband verfügt gemäß § 10 der Satzung über folgende Organe:

- der Verbandstag
- der Verbandsrat
- das Präsidium
- der Sportausschuss
- der Wettkampfausschuss
- der Jugendausschuss
- der Rechtsausschuss.

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verband wird auf schriftlichen Antrag auf Beschluss des Präsidiums erworben. Der Erwerb der Mitgliedschaft des übertragenden Verbandes erfolgt durch erstmalige Meldung beim Sportbund.

Die Mitgliederstruktur der Verbände ist ähnlich. Bei den beteiligten Verbänden werden grds. keine natürlichen Personen Mitglied, sondern Vereine, die Leichtathletik betreiben.

Bei dem übernehmenden Verband sind für den Zeitraum einer Wahlperiode bis zu neun persönlichen Mitgliedern aus Sport, Kirche, Wirtschaft, Kultur, Politik, Presse und weiteren gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen möglich.

Die Beendigungsmodalitäten der Mitgliedschaft sind bei beiden Verbänden die Auflösung des Vereins bzw. Löschung aus dem Vereinsregister, die Austrittserklärung, der Ausschluss. der Austritt (Kündigung), der Ausschluss oder der Tod.

Beim übernehmenden Verband endet die Verbandsmitgliedschaft auch für den Fall, wenn eine Mitgliedermeldung beim SBR nicht vorgenommen wird bzw. fehlt.

Beim übertragendem Verband gibt es als zusätzliche Beendigungsmodalität, für den Fall, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach den satzungsrechtlichen Vorgaben nachkommt, die Streichung von der Mitgliederliste.

---

Ferner ist beim übertragenden Verband als Beendigungsmöglichkeit der Verlust der Gemeinnützigkeit in der Satzung aufgeführt.

Diese Beendigungsmöglichkeit ist in der Satzung des übernehmenden Verbands zwar nicht aufgeführt, entspricht aber den allgemeinen Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.

### 3. Zuständigkeiten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen der beteiligten Verbände zum Teil unterschiedlich geregelt, dies ist unter anderem der Tatsache geschuldet, dass die Organstrukturen der beteiligten Verbände nicht deckungsgleich sind.

Daher werden die Zuständigkeiten des Verbandstages der beiden Verbände dargestellt.

Der Verbandstag des übernehmenden Verbandes ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- Entlastung des Präsidiums;
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses;
- Genehmigung des vom Präsidium erstellten Haushaltsplanes;
- Satzungsänderung, soweit sie nicht eine Regelung betrifft, der sich der Verband als DLVRecht unterwirft.

Der Verbandstag des übertragenden Verbandes ist für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

- Festlegung von Richtlinien hinsichtlich der sportlichen und jugendpflegerischen Tätigkeit des Verbandes;
- Wahl und Entlastung der in § 21.1.1 – 4 und 6 - 12 genannten Mitglieder des Verbandsrats;
- Bestätigung und Entlastung des Vizepräsidenten Jugend, des Referenten für Jugendwettkampf, des Beauftragten für Kinderleichtathletik und des Beauftragten für Schulsport

- 
- Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Rechtsausschusses;
  - Wahl der Schlichter;
  - Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
  - Entgegennahme des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer;
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - Beschlussfassung, ob die Mitgliedsvereine Verbandsbeiträge und Umlagen zu leisten haben und auf welche Art sie zu leisten oder in welcher Höhe sie zu bemessen sind;
  - Änderung dieser Satzung;
  - Beschlussfassung über den Erlass und Aufhebung der Ordnungen;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

#### 4. Beitragsstruktur

Der übernehmende Verband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von seinen Mitgliedern. Persönliche Mitglieder sind von der Erhebung der Beiträge grundsätzlich ausgenommen.

Der übertragende Verband erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.

#### 5. Satzung und Ordnung

Zur Übersichtlichkeit und zur besseren Veranschaulichung liegen die Satzungen und Gebühren-/Beitragsordnungen der beteiligten Verbände als Anlage bei.

### **E. Voraussetzung der Verschmelzung**

Voraussetzung der Verschmelzung ist der Abschluss eines Verschmelzungsvertrags.

Der vorgesehene Verschmelzungsvertrag liegt in einem Entwurf vor. Er bedarf zustimmender Beschlüsse (§ 13 des UmwG) durch den jeweiligen Verbandstag der beteiligten Verbände.

Stimmen die Beschlussorgane beider beteiligter Verbände zu, kann der vorgesehene Verschmelzungsvertrag von den Vertretungsorganen des übernehmenden und des

---

übertragenden Verbandes geschlossen werden, wobei eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Ein Verschmelzungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Die Satzung kann eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Aufgrund der Prüfung der Satzungen der beteiligten Verbände lässt sich feststellen, dass die Satzungen keine größeren Mehrheiten festlegen.

### **I. Inhalt des Verschmelzungsvertrags**

Der Verschmelzungsvertrag bedarf gemäß § 5 UmwG folgenden Inhalts:

- den Namen und den Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Verbänden
- die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Verbandes
- Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband
- Einzelheiten über den Erwerb der Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband
- den Zeitpunkt, von dem an die an den übernehmenden Verband eingeräumten Mitgliedschaftsrechte wirksam werden
- den Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Verbandes als zur Rechnung des übernehmenden Verbandes vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag)
- die Rechte, die der übernehmende Verband einzelnen Mitgliedern des übertragenen Verbandes einräumen wird
- jeden Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Verbände eingeräumt wird
- die Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer.

### **II. Auswirkungen des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags**

---

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags gibt wieder, dass der Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V. sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf den Leichtathletik-Verband Rheinland e.V. überträgt. Das bedeutet im Einzelnen:

#### 1. Mitgliedschaft

Der übernehmende Verband gewährt den Mitgliedern des übertragenden Verbandes je die Rechte als Mitglied in den übernehmenden Verband.

Die Mitglieder des übertragenden Verbandes zahlen für das Kalenderjahr 2024 den Jahresbeitrag nach denjenigen Beitragsbestimmungen, die am Tage vor der Wirksamkeit der Verschmelzung Gültigkeit gehabt haben.

Ab dem Kalenderjahr 2025 gelten die Beitragsbestimmungen und Gebührenbestimmungen des übernehmenden Verbandes uneingeschränkt für alle Mitglieder.

#### 2. Ehrenmitglieder

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des übertragenden Verbandes werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Verbandes. Für diese Personen, wie für solche Personen die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder nach dem Verschmelzungstichtag werden, gelten die Rechte und Pflichten nach dem Inhalt der Satzung des übernehmenden Verbandes.

#### 3. Satzungsänderung

Aufgrund der Verschmelzung ist es sinnvoll, zeitnahe (möglichst im ersten Quartal 2025) einen erste gemeinsamen Verbandstag des verschmolzenen Verbandes einzuberufen, in welcher diverse Satzungsänderungen beschlossen werden sollen.

Insbesondere sollen die Satzungsänderungen zur Darstellung und Struktur des einheitlichen Verbandes beschlossen werden.

Die möglichen Satzungsänderungen wurden bereits im Vorfeld an die Mitglieder kommuniziert und liegen als Entwurf bei.

#### 4. Verbandsflächen

---

Der übernehmende Verband beabsichtigt, bis auf weiteres die derzeitig genutzten Verbandsflächen des übertragenden Verbands weiter zu nutzen.

#### 5. Arbeitsrechtliche Hinweise

Ein Betriebsrat besteht bei keinem der beteiligten Verbänden. Dementsprechend findet § 5 Abs. 3 UmwG keine Anwendung.

Ferner bestehen auch keine Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen.

Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Verbandes sind ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Verbandes, gleiches gilt auch für etwaige freie Mitarbeiter.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer mit dem übernehmenden Verband bleiben unverändert bestehen.

Die Anzahl der Arbeitnehmer ist insbesondere entscheidend für die Anwendung der Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes.

Der übernehmende Verband beschäftigt zum 30.09.2024 folgende Personen:

Vollzeitbeschäftigt: 2

Teilzeitbeschäftigt: 3

Geringfügigbeschäftigt: 1

Der übertragende Verband beschäftigt zum 30.09.2024 folgende Personen:

Vollzeitbeschäftigt: 4

Teilzeitbeschäftigt: 1

Geringfügigbeschäftigt: 1



---

Es sind keine Kündigungen vorgesehen. Auch sind keine Versetzungen von Arbeitnehmern oder sonstigen Beschäftigten oder strukturelle Veränderungen geplant. Es sollen weiterhin alle Verbandsflächen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger beibehalten und genutzt werden. Umsetzungen von Arbeitnehmern sind allenfalls im Zusammenhang damit möglich, dass

- bestehende Arbeitsgruppen zusammengefasst oder von einer Tätigkeitsstätte in eine andere verlegt werden, oder
- neue Übungsgruppen gebildet werden und deren Durchführung an einem anderen Ausführungsort geschieht, der dem bisherigen Tätigkeitsort des Arbeitnehmers / Beschäftigten nicht entspricht.

### **III. Verschmelzungstichtag**

Der Verschmelzungstichtag soll der 01.01.2025 sein.

Ab diesem Datum gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Verbandes als für Rechnung des übernehmenden Verbandes vorgenommen.

Der übernehmende Verband wird ab diesem Datum einen konsolidierten Jahresabschluss (einschließlich der Zahlen des übertragenden Verbandes) aufstellen.

Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Verbandes gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verband über.

Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Verbandes bei dem übernehmenden Verband gewährt.

Sämtliche Arbeitnehmer des übertragenden Verbandes sind ab dem Verschmelzungstichtag Arbeitnehmer des übernehmenden Verbandes.

---

## **F. Auslage Unterlagen**

Nach § 101 des UmwG sind in den Geschäftsräumen der beteiligten Verbände folgende Unterlagen zur Einsicht der Mitglieder auszulegen:

- der Verschmelzungsvertrag bzw. der Entwurf dieses Vertrags
- die Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten 3 Geschäftsjahre
- der Verschmelzungsbericht

## **G. Zeitlicher Ablauf der Verschmelzung**

Wie bereits oben erwähnt, wird der Verschmelzungstichtag auf den 01.01.2025 festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im Jahr 2024 noch eigenständig von den jeweils beteiligten Verbänden eingezogen. Ab dem Jahr 2025 werden sämtliche Beiträge und Gebühren vom übernehmenden Verband eingezogen.

Für den Ablauf der Verschmelzung haben sich die beteiligten Verbände auf folgende Termine festgelegt:

- 09.11.2024 Verbandstag des Leichtathletik-Verband Rheinland e.V.
- 09.11.2024 Verbandstag des Leichtathletik-Verband Rheinhessen e.V.

## **H. Schlussbemerkung**

Die Präsidiumsmitglieder der an der Verschmelzung beteiligten Verbände empfehlen ihren jeweiligen Mitgliedern dem Beschluss zur Verschmelzung zuzustimmen.

---

....., den

.....

.....

.....

.....